

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 520. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A und Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 467. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner zu den Indikationen Sarkoidose sowie Tumoren der Lunge und des Thorax mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 4/2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 467. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

In Umsetzung der Rahmen- und Verfahrensvorgaben aus seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, beschließt der

Bewertungsausschuss aufgrund der Konkretisierung der ASV-Richtlinie und Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu neuen Indikationen, die im Rahmen der ASV behandelt werden können, hiermit ASV-Bereinigungswerte sowie Patientenzahl-Höchstwerte für diese neuen Indikationen. Dem Aufbau der Richtlinie des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) fortwährend um neue Anlagen ergänzt. In den vorliegenden Beschlussteilen handelt es sich dabei um die Indikationen Sarkoidose sowie Tumoren der Lunge und des Thorax.

3. Inkrafttreten

Die Beschlussteile A und B treten mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 4/2020 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 4/2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 467. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Es werden mehrere redaktionelle Anpassungen in verschiedenen Abschnitten des Beschlusses vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 4/2020 in Kraft.

Teil D

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, zu Datenlieferungen im Zusammenhang mit der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung ab dem Lieferquartal 4/2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 419. Sitzung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs um Leistungen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) sind, beschlossen. Zur Durchführung dieses Verfahrens werden Daten benötigt. Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) regelt das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen und die Nutzung von bereits in anderen Beschlüssen des Bewertungsausschusses geregelten Datenlieferungen. Gemäß Teil D wird den regionalen Gesamtvertragspartnern die historische Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten gemäß § 87a Abs. 6 SGB V bereitgestellt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Sofern für ASV-Indikationen entsprechende Leistungsbereiche nach § 116b SGB V (alt) nicht existieren, wird dennoch durch das Institut des Bewertungsausschusses ungeachtet dessen die Satzart ANZASV116b_SUM erstellt. Ohne einen entsprechenden Leistungsbereich werden die Patientenzahlen in der Satzart ANZASV116b_SUM auf null gesetzt.

Zur Umsetzung werden für jede dieser betroffenen ASV-Indikationen in Teil B Nr. 6 separate Pseudo-Leistungsbereiche vorgegeben. Pseudo-Leistungsbereiche dienen ausschließlich der datentechnischen Verarbeitung. Diese Pseudo-Leistungsbereiche werden bei der Erstellung der Satzarten ANZASV116b_SUM und ANZ116bALT_STEUER für die betroffenen ASV-Indikationen verwendet.

Für die betroffenen ASV-Indikationen wird keine Satzart ANZ116bALT_STEUER erstellt, da keine Datenlieferungen in der Satzart ANZ116bALT_IK, welche die Satzart ANZ116bALT_STEUER voraussetzt, vorgesehen sind.

Darüber hinaus wird das Verfahren nach Teil B Nr. 4 „Übermittlung, Aufbewahrung und Rückspielung bei verzögertem Bereinigungsbeginn“ nicht umgesetzt, da für die betroffenen ASV-Indikationen auch an dieser Stelle die Patientenzahlen in der Satzart ANZASV116b_SUM auf null gesetzt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil D tritt mit Wirkung zum Lieferquartal 4/2020 in Kraft.